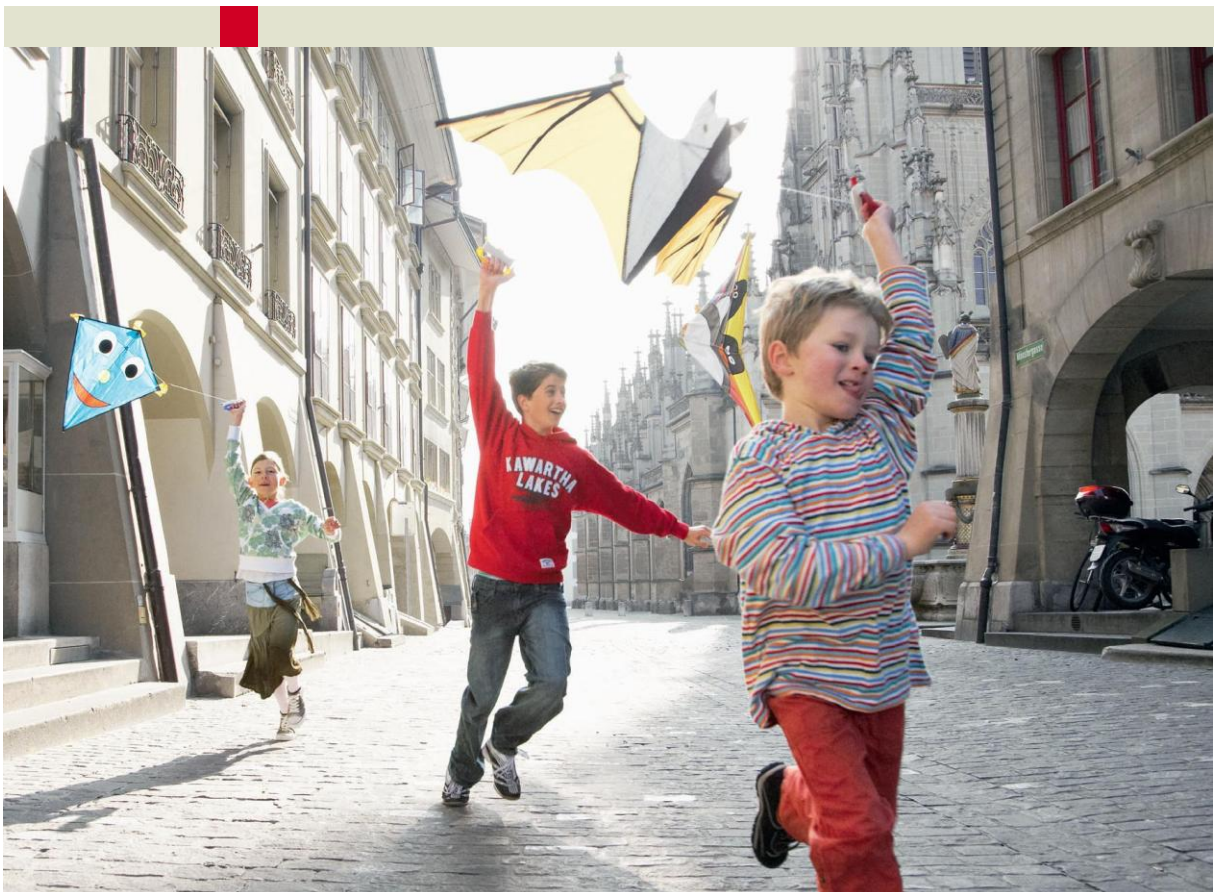


Ratgeber für Testamente und Vermächtnisse



Bern, im Sommer 2011

Liebe Leserin, lieber Leser

Im Laufe des Lebens verwenden wir viel Kraft darauf, Werte zu schaffen, zu pflegen und weiterzugeben. Doch was soll mit dem, was uns wichtig ist, dereinst geschehen? Welche Werte sollen über das Leben hinaus wirken und Bestand haben? Wie lässt sich alles rechtzeitig regeln?

Gestalten Sie ein Stück Zukunft in Ihrem Sinne. Der vorliegende Ratgeber möchte Sie ermutigen, sich rechtzeitig Gedanken über Ihre Nachlassregelung zu machen. Er soll Sie beim Planen und Verfassen Ihres letzten Willens unterstützen.

Nur was testamentarisch festgehalten ist, kann nach dem Tod verwirklicht werden. Neben der erbrechtlichen Berücksichtigung Ihrer nächsten Familienangehörigen möchten Sie vielleicht einen Teil Ihres Nachlasses dafür einsetzen, dass anderen Menschen geholfen wird. Sie können eine gemeinnützige Organisation wie die **Stiftung Sunnesyte** in Ihrem Testament berücksichtigen.

Die **Stiftung Sunnesyte** hilft Kindern mit Erkrankungen oder Behinderungen im Raum Bern, die durch die Maschen aller anderen Hilfs- und Unterstützungsnetze gefallen sind, direkt und unbürokratisch mit finanziellen Beiträgen. So wird z.B. Anna* heilpädagogisches Reiten ermöglicht, weil sie an einer Bandlaxizität und Haltungsinsuffizienz sowie Mängel im psychischen Bereich leidet. Oder Barbara*, mit einer Sprachentwicklungsstörung und leicht verminderten intellektuellen Fähigkeiten, kann mit der Unterstützung durch die **Stiftung Sunnesyte** die Rudolf-Steiner-Schule besuchen.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen, die selbstverständlich vertraulich behandelt werden.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Ueli Winzenried
Präsident

Peter A. Vonlanthen
Geschäftsführer

** Name von der Redaktion geändert*

■ Wen kann ich wie begünstigen?

Die eigene Familie steht einem am nächsten. Das Erbrecht sichert den Nachkommen, dem Ehegatten, dem eingetragenen Partner und falls keine Nachkommen vorhanden sind, den Eltern einen festen Anspruch auf einen bestimmten Teil der Erbschaft zu, den «Pflichtteil». Darüber hinaus können Sie in einer letztwilligen Verfügung, dem Testament, frei über Ihr Vermögen verfügen.

Pflichtteil und freie Quote

Sie lassen nur Ihre Nachkommen zurück:

Drei Viertel ist Pflichtteil für Ihre Nachkommen.
Über einen Viertel können Sie frei verfügen.

Sie lassen nur Ihren Ehepartner zurück:

Die Hälfte ist Pflichtteil.
Über die andere Hälfte können Sie frei verfügen.

Sie lassen Ihren Ehepartner und Kinder zurück:

Ein Viertel ist Pflichtteil Ihres Partners, drei Achtel Ihrer Kinder.
Über drei Achtel können Sie frei verfügen.

Die Pflichtteile betragen vom gesetzlichen Erbsanspruch

- drei Viertel für Nachkommen
- die Hälfte für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner
- die Hälfte für jedes der Eltern (wenn keine Nachkommen)

Über die sogenannte «freie Quote» bestimmen Sie selbst. Sie können diese testamentarisch anderen Verwandten, Bekannten oder einer gemeinnützigen Institution vermachen: über ein Legat, eine Erbinsetzung oder eine Nacherbinsetzung.

Das Vermächtnis

Ein Vermächtnis, auch ein Legat genannt, bezeichnet mit dem Testament verfügte Zuwendung. Die begünstigte Person oder Organisation gilt nicht als Erbe mit entsprechenden Rechten und Pflichten, sondern erhält von Ihnen einen bestimmten Geldbetrag, einen Gegenstand oder eine Liegenschaft. Das Vermächtnis darf keine Pflichtteile verletzen.

Die Erbinsetzung

Neben dem gesetzlichen Pflichtteil können Sie als Erblasser weitere Erben zu einem Bruchteil Ihres Nachlassvermögens einsetzen. Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben übernehmen das Vermögen und die Schulden und haben die Vermächtnisse, die ebenfalls im Testament aufgenommen sind, auszurichten.

Die Nacherbinsetzung

Sie können durch eine Nacherbinsetzung bestimmen, dass Ihr Erbe zuerst an eine bestimmte Person, dem sogenannten Vorerben geht und nach dessen Ableben an den von Ihnen eingesetzten Nacherben, zum Beispiel an eine gemeinnützige Organisation.

■ Wie verfasse ich ein Testament?

Das Verfassen des eigenhändigen Testaments ist einfacher als vielfach angenommen, braucht aber etwas Zeit und Ruhe. Sechs Schritte vereinfachen die Nachlassregelung.

1. Übersicht verschaffen

Eine Liste des persönlichen Vermögens, der Wertgegenstände, sowie der Erben verschafft die nötige Übersicht.

2. Begünstigte wählen

Die zu berücksichtigenden Personen und Institutionen werden bestimmt.

3. Testament entwerfen

Ein Entwurf gibt Spielraum für Änderungen oder für das Berücksichtigen von weiteren Begünstigten.

4. Testament erfassen

Damit ein Testament rechtsgültig ist, muss es in einer bestimmten Form abgefasst werden. Die einfachste Form ist die eigenhändige Verfügung. Folgende Punkte müssen dabei erfüllt werden:

- Das Testament muss vom Erblasser selber vollständig handschriftlich abgefasst werden.
- Es muss als «Testament» oder «Letzter Wille» erkenntlich sein.
- Es muss mit Datum (Tag, Monat, Jahr) Ort und Unterschrift versehen sein.
- Es dürfen keine gesetzlichen Pflichtteile verletzt werden.

Sie können Ihr Testament auch unter Mitwirkung von zwei Zeugen, von einer Amtsperson, einem Notar oder einer anderen Urkundsperson errichten lassen (öffentliche Verfügung). Diese Form ist bei komplexen Vermögens- und Familienverhältnissen empfohlen.

5. Überprüfung durch Fachperson

In jedem Fall empfiehlt es sich, bei komplexen vermögensrechtlichen und verwandtschaftlichen Verhältnissen, das Testament einer Fachperson (Notar, Treuhänder) zur Durchsicht zu geben. Dadurch können Interpretationsspielräume vermieden werden.

6. Sichere Aufbewahrung

Das Testament sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt werden: bei einer Vertrauensperson, einem Notar oder einer amtlichen Stelle.

Ein Testament kann jederzeit verändert oder ergänzt werden. Die Änderungen müssen handschriftlich verfasst und erneut mit Datum, Ort und Unterschrift versehen sein. Bei grösseren Änderungen ist es sinnvoll, das Testament neu aufzusetzen. Ein entsprechender Vermerk setzt alle früheren Testamente und Bestimmungen ausser Kraft.

Bei komplexen Vermächtnissen kann eine juristische Fachperson für das Verfassen des Testamentes beigezogen werden. Das sogenannte öffentliche Testament wird nach persönlichen Wünschen und Angaben ausgestellt und muss von Zeugen als gültig erklärt werden.

■ Beispiele

Beispiel für ein Legat

Testament

Ich, Martha Häusler-Baumgartner, geboren am 24.11.1949, wohnhaft Ahornweg 4 in Rapperswil treffe die folgende letztwillige Verfügung:

- 1. Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf.*
- 2. Meinen Mann Hanspeter Häusler setze ich als Alleinerbe ein.*
- 3. Ich richte an Stiftung Sunnesyte – eine gemeinnützige Stiftung der DC Bank, Kochergasse 6, 3000 Bern 7 – ein Legat in der Höhe von CHF..... aus.*

Rapperswil, Ahornweg 4, 14.10.2009

*(handschriftliche Unterschrift)
Martha Häusler-Baumgartner*

Beispiel für eine Erbeinsetzung

Testament

Ich, Anna Muster, geb. 14.2.1940, Bürgerin von Bern, wohnhaft Kirchgasse 12, 3006 Bern, verfüge letztwillig wie folgt:

- 1. Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.*
- 2. Als Erben meiner Hinterlassenschaft setze ich zu gleichen Teilen ein:*
 - Meine Schwester Barbara Muster, wohnhaft in Worb, Brunnenstrasse 2*
 - Stiftung Sunnesyte, Kochergasse 6, Postfach, 3000 Bern 7*

Bern, Kirchgasse 12, 6. August 2009

(handschriftliche Unterschrift)
Anna Muster

Beispiel für eine Nacherbeinsetzung

Letztwillige Verfügung

Ich, Klaus Gurtner, geb. 9. März 1935, Bürger von Solothurn, wohnhaft Hauptstrasse 10, 4900 Langenthal, regle hiermit meinen Nachlass wie folgt:

- 1. Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.*
- 2. Da ich keine Kinder habe, setze ich als Alleinerbin meine Ehegattin Barbara Gurtner ein.*
- 3. Nach ihrem Ableben soll der Rest meiner Hinterlassenschaft der Stiftung Sunnesyte – eine gemeinnützige Stiftung der DC Bank, Kochergasse 6, 3000 Bern 7 – zugute kommen.*

Langenthal, Hauptstrasse 10, 30. September 2009

(handschriftliche Unterschrift)

Klaus Gurtner

■ Ein Legat für die Stiftung Sunnesyte

Für die Angehörigen soll gesorgt sein. Doch viele Menschen haben darüber hinaus das Bedürfnis in Ihrem Nachlass auch Mitmenschen zu berücksichtigen, deren Lebensqualität durch gesundheitliche und soziale Probleme stark eingeschränkt ist.

Die gemeinnützige **Stiftung Sunnesyte** wurde im Dezember 2007 gegründet. Sie leistet Unterstützungsbeiträge aus dem Ertrag des Stiftungskapitals und mittels Spenden. Das Stiftungskapital von 1 Mio. Franken stammt vollumfänglich aus den erwirtschafteten Gewinnen der DC Bank. Die **Stiftung Sunnesyte** wird von der DC Bank als eigenständige Institution der Burgergemeinde Bern geführt.

Mit Ihrem Engagement helfen Sie benachteiligten Kinder und Jugendliche im Raum Bern. Diese jungen Menschen sind Ihnen sehr dankbar.

Ihr Nachlass ist bei der Stiftung Sunnesyte in guten Händen

Ihre Zuwendung fliesst ins Stiftungsvermögen. Nur dessen Erträge werden für die Finanzierung der Beitragsgesuche verwendet. So bleibt Ihre Spende dauerhaft erhalten. Schenkungen können im gesetzlichen Rahmen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Wenn Sie die **Stiftung Sunnesyte** in Ihrem Testament bedenken wollen, freuen wir uns sehr und danken Ihnen von ganzem Herzen für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung. Sie können uns, falls Sie dies wünschen, über die Begünstigung informieren.

Eine Begünstigung bereits zu Lebzeiten

Selbstverständlich können Sie bereits zu Lebzeiten Teile Ihres Nachlasses als Schenkung weitergeben. Damit können Sie eine vertrauenswürdige Stiftung massgeblich unterstützen und werden regelmässig über die Stiftungsaktivitäten informiert.

Eine Schenkung an eine gemeinnützige Institution kann im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen steuerrechtlich geltend gemacht werden.

Vielleicht möchten Sie ein bedeutendes finanzielles Engagement mit Ihrem Namen verknüpfen. Mit der Einrichtung eines Legats werden Ihr Name und Ihr Anliegen bleibend mit dem Engagement für benachteiligte betroffene Kinder und Jugendliche in Verbindung gebracht.

Vier gute Gründe für ein Legat an die Stiftung Sunnesyte

- Sie engagieren sich für sozial schwächere junge Menschen in der Region Bern.
- Sie unterstützen direkt Kinder und Jugendliche in Not.
- Sie können mit kleinem Aufwand grosse Freude bereiten.
- Sie beweisen soziales Engagement und können darauf bauen, dass Ihr Legat von der **Stiftung Sunnesyte** nach Ihrem Willen eingesetzt wird.

■ Kontakt

Stiftung Sunnesyte

Eine Stiftung der Burgergemeinde Bern,
begründet von der DC Bank

Peter A. Vonlanthen
Geschäftsführer

Stiftung Sunnesyte

Kochergasse 6
Postfach
3000 Bern 7

Tel. 031 328 85 20
Fax 031 328 85 86

Peter.vonlanthen@sunnesyte.ch
www.sunnesyte.ch

Spendenkonto: PC 30-38141-6 der DC Bank in 3000 Bern 7
IBAN CH29 0839 7016 4857 3800 9 Vermerk **Stiftung Sunnesyte**

Möchten Sie Näheres über die Tätigkeiten der **Stiftung Sunnesyte** erfahren? Nehmen Sie doch Kontakt mit uns auf; sehr gerne beantworten wir Ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch.

Vielen Dank für das Interesse und Ihre Sympathie für die Stiftung Sunnesyte.